

Satzung
zur Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin /
außerplanmäßiger Professor
und Bestellung zur
Honorarprofessorin / Honorarprofessor
vom 25. 07. 2008

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i. d. Fassung vom 20.11.2007 (GBL.S.505) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25.07.2008 die Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ entsprechend § 39 Abs. 4 und Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 55 Abs. 1 beschlossen. Der Rektor hat am 29.07.2008 zugestimmt.

Teil I

§ 1

Die Pädagogische Hochschule Weingarten betrachtet die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ als eigenen Vorgang und nicht als nachgeordneten Teil des Habilitationsverfahrens. Voraussetzungen für die Verleihung sind hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre. Im Übrigen gilt § 47 LHG.

§ 2

Zwei Jahre, nachdem sie die betreffenden Urkunden erhalten haben, können Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/ außerplanmäßiger Professor“ bei der Dekanin/dem Dekan ihrer Fakultät stellen.

§ 3

Die Fakultät stellt fest, ob in der Zeit seit der Habilitation weitere hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre nachgewiesen wurden. Diese Leistungen hat der Antragsteller/die Antragstellerin nachzuweisen. Berücksichtigungsfähig sind Engagement in der Leh-

re (Liste der Lehrveranstaltungen, Lehrevaluationsergebnisse), Publikationen, Tagungs- und Kongresseinladungen, Drittmitteleinwerbung, Kooperationen. Die Fakultät holt über die weiteren Leistungen seit der Habilitation ein Gutachten eines hauptberuflich tätigen Professors ein, der einer auswärtigen, der Pädagogischen Hochschule Weingarten gleichwertigen wissenschaftlichen Einrichtung angehört.

§ 4

Der Senat verleiht auf Antrag der zuständigen Fakultät mit Mehrheit seiner Mitglieder die Bezeichnung. Der Rektor/die Rektorin stellt über die Verleihung eine Urkunde aus. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“ erlischt mit dem Entzug der Lehrbefugnis (§ 14 der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 19. 05. 2006)

Teil II

§ 5

Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in einem ihrer Fachgebiete bestellen. Diese müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach § 47 LHG erfüllen. Sie dürfen der Pädagogischen Hochschule Weingarten nicht im Hauptamt als Hochschul-lehrer angehören oder Privatdozenten der Hochschule sein.

§ 6

Auf Antrag des Fakultätsrats bildet der Vorstand entsprechend § 48 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LHG eine Bestellungskommission. Über den Vorschlag der Bestellungskommission entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Rektor/die Rektorin stellt über die Bestellung eine Urkunde aus.

§ 7

Die Bestellung erlischt wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor im ordent-

lichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Die Bestellung erlischt ferner, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat oder wenn er oder sie seiner oder ihrer Pflicht nach § 8 nicht nachkommen.

§ 8

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen mindestens eine Lehrveranstaltung von 2 SWS unentgeltlich halten. Auf Antrag der Fakultät kann das Rektorat hiervon Ausnahmen zulassen.

Teil III

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 29.07.2008



Rektor
(Prof. Dr. J. Ossner)

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am
Rektoratsbrett:

Aushang: 29. Juli 2008 Abhang: 12.09.08

